



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 5/2009 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 22.01.2009

Energiesparmaßnahmen – Steuerguthaben von 55 Prozent

Die Energiesparmaßnahmen mit dem Steuerbonus in der Höhe von 55 Prozent wurden seit deren Einführung im Jahr 2007 von den Steuerzahlern im breiten Umfang in Anspruch genommen. Konkret handelt es sich dabei um diverse Steuerbegünstigungen für bauliche Maßnahmen, welche zu einer wesentlichen Einsparung des Energieverbrauches an bestehenden Gebäuden beitragen. Die Förderung besteht darin, dass 55 Prozent der getätigten Ausgaben (mit verschiedenen Höchstbeträgen) in Form eines Steuerguthabens in der Steuererklärung aufgeteilt in **5 gleichen Jahresraten** in Abzug gebracht werden können.

In der ursprünglichen Version des Krisenpaketes (GD Nr. 185 vom 29.11.2008) waren Einschränkungen für die Energiesparmaßnahmen vorgesehen, welche im Zuge der Umwandlung in ein Gesetz zum Vorteil des Steuerzahlers abgeschwächt werden sollen. In der überarbeiteten Version des Krisenpaketes, welches noch vom Senat abzusegnen ist (sollte voraussichtlich ohne Änderungen erfolgen), sind die folgenden Neuerungen vorgesehen:

- Für **das Jahr 2008 soll alles beim Alten bleiben** d.h. die im Jahr 2008 durchgeführten Maßnahmen werden nicht mehr angetastet und können voll beansprucht werden (wahlweise Aufteilung des Steuerguthabens von 3-10 Jahren);
- Für die **Jahre 2009 und 2010 bleibt der Steuerbonus ebenfalls aufrecht**, allerdings ist hierbei neben der Meldung an die ENEA, eine **zusätzliche telematische Mitteilung an die Einnahmenagentur** zu stellen. Wichtig ist dabei zu erwähnen, dass es sich hier lediglich um eine Mitteilung handelt d.h. man benötigt diesbezüglich keine vorherige Genehmigung, wie dies in der ursprünglichen Version des Krisenpaketes vorgesehen war;
- Weitere Neuerung stellt die **Unvereinbarkeit** zwischen dem **Steuerbonus von 55 Prozent** und eventuellen **Landesbeiträgen** dar. Man muss sich ab 2009 für eine der beiden Förderungen entscheiden und kann nicht mehr wie bisher die beiden Fördermaßnahmen kumulieren. Des Weiteren kann das Steuerguthaben nur mehr in **5 gleichen Jahresraten** abgezogen werden.

Nachdem wir kurz die Neuerungen dargelegt haben, nutzen wir den Anlass, eine allgemeine Zusammenfassung der wesentlichsten Elemente betreffend Energiesparmaßnahmen von 55 Prozent aufzuzeigen.

Begünstigte Subjekte

In den Genuss der Begünstigung kommen neben den Privatpersonen und den öffentlichen Körperschaften auch Unternehmer und Freiberufler. Im Gegensatz zur Förderung der Wiedergewinnungsarbeiten gilt der neue Absetzbetrag von 55 Prozent also **auch für Unternehmen und Freiberufler**.

Voraussetzungen

Um die Fördermaßnahmen beanspruchen zu können, muss das begünstigte Subjekt auf das betreffende Gebäude über ein Eigentumsrecht, ein anderes dingliches Recht (z.B. Fruchtgenuss) oder ein vertragliches Nutzungsrecht (z.B. Miete, Leihvertrag, Leasing) verfügen. Bei einem Leasing steht die Begünstigung immer dem Leasingnehmer zu, auch wenn die Kosten für die Energiesparmaßnahmen von der Leasinggesellschaft getragen werden. Werden die Kosten für die Energieeinsparungen von einem im Gebäude mitlebenden Verwandten des Gebäudeeigentümers (Verwandte bis zum dritten Grad und



Verschwägere bis zum zweiten Grad) getragen, so kann dieser den entsprechenden Steuerabsetzbetrag beanspruchen. Diese Regelung wurde von den Wiedergewinnungsarbeiten übernommen, gilt allerdings nur für private Wohngebäude und nicht für betrieblich genutzte Liegenschaften.

Allgemeines über die Fördermaßnahmen von 55 Prozent

Begünstigt sind grundsätzlich nur jene Ausgaben, welche in den Jahren 2009 und 2010 vorgenommen werden. Grundvoraussetzung um die Förderung beanspruchen zu können ist, dass in den entsprechenden Rechnungen die **Arbeitsleistung getrennt ausgewiesen wird**. An dieser Stelle machen wir darauf aufmerksam, dass für Bezieher von Unternehmereinkommen grundsätzlich alle durchgeführten Energiesparmaßnahmen absetzbar sind, welche kompetenzmäßig den genannten Jahren zuzuordnen sind. Für alle anderen Subjekte (also Privatpersonen, Freiberufler, nicht gewerbliche Körperschaften) gilt hingegen das sogenannte Kassaprinzip, wonach sämtliche im genannten Bezugszeitraum bezahlten Aufwendungen im Zusammenhang mit den Energiesparmaßnahmen in Abzug gebracht werden können. Die Begünstigungen können nur für bereits bestehende Gebäude in Anspruch genommen werden. Als Nachweis für den Bestand eines Gebäudes kann ein Auszug aus dem Gebäudekataster oder die Einzahlung der Gemeindefinanzsteuer (ICI), falls eine solche geschuldet war, verwendet werden. Bei einem Abbruch und Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes gelten die Begünstigungen nur, falls der Wiederaufbau völlig identisch erfolgt („*fedele ricostruzione*“). Es darf also auf keinen Fall eine Erweiterung des Gebäudes hervorgehen oder andere Elemente vorhanden sein, wonach sich auf einen Neubau schließen lässt.

Nachträgliche Meldung für Beanspruchung der Steuerbegünstigungen

Im Gegensatz zu den Wiedergewinnungsarbeiten von 36 Prozent ist für die Energiesparmaßnahmen von 55 Prozent keine Meldung vor Beginn der Arbeiten erforderlich. Die Meldung ist **binnen 90 Tage** nach Abschluss der Arbeiten der Energiebehörde ENEA **telematisch** zu übermitteln. Nachdem die telematische Übermittlung durch einen angemeldeten Übermittler erfolgen muss, sollte diese Aufgabe dem beauftragten Techniker anvertraut werden, welcher in aller Regel mit den genauen Abwicklungsmodalitäten vertraut ist und somit eine fehlerlose und vollständige Abwicklung garantieren kann.

Die erforderlichen Unterlagen

Um in den Genuss der Steuerbegünstigung zu gelangen, sind die folgenden Unterlagen erforderlich:

- **Bestätigung**, dass die durchgeführten Arbeiten den technischen Voraussetzungen entsprechen. Für den Austausch von Fenstern oder einer Heizanlage mit Kondensation und einer Stärke von weniger als 100 kW kann diese Bestätigung ausnahmsweise auch vom Hersteller ausgestellt werden.
- **„Energiebedarfsbescheinigung“** („*attestato di qualificazione energetica*“) erstellt von einem qualifizierten Sachverständigen (Ingenieur, Architekt, Geometer, Techniker mit Fachschulabschluss), aus welcher der aktuelle Energiebedarf des betreffenden Gebäudes, sowie die Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen hervorgehen. Falls es sich um Maßnahmen zur Verbesserung des Energiehaushaltes eines Gesamtgebäudes handelt, so muss die „Energiebedarfsbescheinigung“ vom Land ausgestellt werden; der Sachverständige darf in diesem Fall nur die Erklärung bezüglich des Energiebedarfes abfassen. Für alle anderen Maßnahmen reicht aber grundsätzlich eine Eigenerklärung eines Technikers als Nachweis über die erzielten Energiesparmaßnahmen.
- **Informationsaufstellung über die durchgeführten Eingriffe**, welche gemäß Beilage E des Durchführungsdekretes abzufassen ist. Für den Austausch von Fenstern oder den Einbau von Sonnenkollektoren ist hingegen das Beilageblatt F auszufüllen. Aus dieser Aufstellung müssen die Art der durchgeführten Arbeiten, die dadurch erzielte Energieeinsparung, die getragenen Kosten mit getrennter Angabe der Ausgaben für Freiberufler und schließlich der Betrag, welcher für die Berechnung des Steuerabsetzbetrages verwendet wird, resultieren.

Zahlung der Rechnungen: Privatpersonen haben die Zahlungen der Rechnungen für die Energiesparmaßnahmen ausschließlich mittels **Banküberweisung** vorzunehmen, wobei die Zahlung



einen Hinweis auf das Haushaltsgesetz „**Finanziaria 2007 e 2008 - riqualificazione energetica**“ (**Ges. 296/2006**), die **Steuernummer bzw. die MwSt-Nummer des Lieferanten** enthalten muss, sowie die **Steuernummer** jenes Subjektes, welches die Zahlung durchführt.

Begünstigte Leistungen und Lieferungen

Unter die Energiesparmaßnahmen fallen die folgenden Leistungen an bestehenden Gebäuden:

1. Maßnahmen an bestehenden Gebäuden, wobei der Primärenergiebedarf des Gebäudes die Grenzwerte laut Gesetz nicht überschreiten dürfen (z.B. Heizung mit Biomasse hält meistens die Grenzwerte ein, Heizungen mit Öl oder Gas sind hingegen genau vom Techniker zu prüfen). Die Berechnung der Energieeinsparung hat auf Grundlage einer nach Klimazonen aufgeteilten Tabelle zu erfolgen, welche der Durchführungsverordnung beiliegt. Begünstigt wird ein Höchstbetrag von **Euro 100.000** (d. h. Steuerbonus für Baukosten bis zu Euro 181.818,18);
2. Wärmedämmungsmaßnahmen von bestehenden Gebäuden, wie die Isolierung der Außenmauern, des Daches oder der Kellerdecke sowie der Austausch der Fenster, wobei auch hier je nach Klimazonen ein bestimmter Wert für den Wärmedurchgangswiderstand (U-Wert) erzielt werden muss. Aus dem Gutachten des Technikers muss nicht nur der neue Wert (U-Wert) hervorgehen, sondern auch der Wert vor Durchführung der Arbeiten, um die Energieeinsparung eindeutig belegen zu können. Diese Art von Energiesparmaßnahmen müssen nicht ausschließlich am Gesamtgebäude durchgeführt werden, sondern können auch nur in einzelnen Wohnungen realisiert werden. Für solche Maßnahmen ist ein Höchstbetrag von **Euro 60.000** (d. h. Steuerbegünstigungen für Baukosten bis zu Euro 109.090,91) vorgesehen;
3. Einbau von Sonnenkollektoren zur Gewinnung von Warmwasser in privaten Wohngebäuden, öffentlichen Einrichtungen (Schwimmbädern, Schulen, Altersheimen) sowie auch für die gewerbliche Nutzung. Um in den Genuss der Begünstigung zu kommen gilt auch hier, dass die Kollektoren auf einem bestehenden Gebäude installiert werden. Weiters müssen die Sonnenkollektoren eine **Mindestfrist für die Garantie von fünf Jahren** aufweisen und den **UNI EN 12975 oder den UNI EN 12976 Bestimmungen** entsprechen, die von einer Organisation eines Landes der Europäischen Union oder der Schweiz bescheinigt sind. Es ist ein Höchstbetrag von **Euro 60.000** vorgesehen (d. h. Steuerbegünstigungen für Baukosten bis zu Euro 109.090,91).
4. Ersatz der Heizanlage durch einen Brennwertkessel, welcher die Kondensationswärme der Abgase nutzt. Ausgeschlossen von der Begünstigung ist hingegen die Änderung der Heizung von einer zentralen Anlage auf autonome Heizungen für die einzelnen Baueinheiten.

Ebenfalls begünstigt sind sämtliche Ausgaben für Freiberufler, welche in Zusammenhang mit der Planung und Zertifizierung der Energiesparmaßnahmen anfallen.

Der maximale Absetzbetrag gilt je Gebäudeeinheit, mit Ausnahme der unter Punkt 1) genannten Verbesserungsmaßnahmen des Energiehaushaltes des gesamten Gebäudes. In allen anderen Fällen gilt der jeweilige Absetzbetrag pro Gebäudeeinheit (z. B. in einem Kondominium je Wohnung).

Fördermaßnahmen und Eigentumsübertragung

Grundsätzlich werden bei einer Eigentumsübertragung eines Gebäudes oder eines Teiles davon die noch offenen Steuerbegünstigungen an den Käufer übertragen. Anders hingegen ist dies bei Mietverträgen; hier verbleibt die Steuerbegünstigung auch bei Auflösung des Mietvertrages beim Mieter, falls dieser die entsprechenden Spesen getragen hat. Im Todesfall gehen die steuerlichen Begünstigungen auf die Erben des entsprechenden Gebäudes über.

Anwendbarer MwSt-Satz auf Energiesparmaßnahmen

Für Arbeiten und Lieferungen betreffend die Energiesparmaßnahmen von 55 Prozent sind keine besonderen MwSt-Sätze vorgesehen; man hat also auf die allgemein gültigen MwSt-Bestimmungen Bezug zu nehmen. – Die Sanierungsarbeiten und die bauliche Umgestaltung können mit dem reduzierten MwSt.-Satz von 10 Prozent verrechnet werden, ebenso ist vorübergehend in den Jahren 2009, 2010 und 2011 für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden der reduzierte MwSt-Satz von 10 Prozent vorgesehen, wobei die Einschränkungen für die bedeutenden Güter (Aufzüge,



Fenster, Türen, sanitäre Anlagen und Armaturen für das Bad, Heizkessel, Videosprechanlagen, Klima- und Belüftungsanlagen, Sicherheitsanlagen) zu beachten sind.

Der verminderte MwSt-Satz gilt lediglich für die erbrachten Dienstleistungen. Der reine Kauf bzw. der Kauf mit anschließender Montage von bestimmten Rohstoffen, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten unterliegt dem normalen MwSt-Satz von derzeit 20 Prozent. Es besteht jedoch auch hier die Möglichkeit den reduzierten MwSt-Satz von 10 Prozent anzuwenden, falls die Lieferung der Materialien im Rahmen eines Werkvertrages für die Arbeiten des begünstigten Gebäudes erfolgt.

Wie bereits erwähnt ist es wichtig, dass auf den Rechnungen die Arbeitsleistung getrennt ausgewiesen wird (dieselbe Regelung gilt auch für die Wiedergewinnungsarbeiten von 36 Prozent).

Doppelte Wirksamkeit für Unternehmer und Freiberufler

Unternehmer und Freiberufler können die Energiesparmaßnahmen von 55 Prozent nach derzeitigem Stand steuerlich doppelt nutzen, da die Baukosten fiskalisch voll in Abzug gebracht werden können.

Photovoltaikanlagen sind ausgeschlossen

Die Installation von Photovoltaikanlagen ist von den steuerlichen Begünstigungen von 55 Prozent für Energiesparmaßnahmen ausgeschlossen. Allerdings sind auch für solche Anlagen äußerst interessante staatliche Förderungen für den Stromverkauf sowohl für Private als auch für gewerbliche Steuersubjekte vorgesehen.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN VORSCHRIFTEN FÜR DIE ENERGIESPARMASSNAHMEN

1. Abklärung mit einem befähigten Techniker, ob die entsprechende Baumaßnahme zur Förderung zugelassen ist;
2. Kontrolle der erhaltenen Rechnungen, ob die Kosten für die **Arbeitsleistung getrennt angeführt** sind;
3. Zahlung der Rechnung mittels **Banküberweisung** durchführen (nur für Privatpersonen verpflichtend), mit dem Zahlungsgrund „**Finanziaria 2007 e 2008 - riqualificazione energetica**“ (**Gesetz Nr. 296/2006**) und der Angabe der **Steuer- bzw. Mehrwertsteuernummer des Lieferanten** sowie der Angabe der **Steuernummer des Subjektes**, welches die **Zahlung** durchführt;
4. **Telematische Meldung** an die ENEA **innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten** (durch einen Techniker);
5. **Telematische Mitteilung** an die Einnahmenagentur (kann von einem Steuerberater oder sonstigem berechtigtem Übermittler erfolgen);
6. **Aufbewahrung der Unterlagen:** die Bestätigungen des Technikers/Herstellers, Empfangsbestätigung der übermittelten Unterlagen an die ENEA, Rechnungen/Quittungen, Bestätigung der Überweisungen sind bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Aichner Hartmann